

VÖLKERRECHTSBÜRO

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten
AB: OR Lampart
DW: 3617

GZ 1055.293/0002e-I.2/1999

Entwurf eines BG mit dem das
Bundes-Gleichbehandlungsgesetz,
das Ausschreibungsgesetz 1989
u.s.w. geändert werden

Wien, am 22. April 1999

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

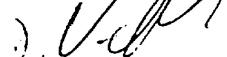
AkkordvotumWien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehort sich in der Beilage
25 Kopien seiner Stellungnahme i.G. zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Trauttmansdorff m.p.

F.d.R.d.A.:



Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

AB: OR Lampart
DW: 3617

GZ 1055.293/0002e-I.2/1999

Entwurf eines BG mit dem das
Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das
Ausschreibungsgesetz 1989 u.s.w. geändert
werden

Wien, am 22. April 1999

Zu GZ 920.635/5-VII/A/6/99
vom 10. März 1999

An das

Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Aus der Sicht des BMaA wird zu dem mit oz. Zl. Übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung genommen:

Aus der spezifischen Sicht des BMaA ist zunächst folgendes festzuhalten: Der mit der vorgesehenen Modifizierung des B-GBG angestrebte Effekt, eine hohe Frauenquote sowohl im Rahmen der Leitungsfunktionen an nachgeordneten Dienststellen als auch in den dienstrechtlchen Kommissionen der Zentralstelle zu erzielen, wird im BMaA schon aus Gründen der faktischen Struktur des BMaA schwerlich erzielt werden können, da dessen nachgeordneten Dienststellen - mit Ausnahme der ÖV Wien - im Ausland liegen und deren Leiterinnen ex lege (siehe z.B. § 29 Abs. 3 Z 3 BDG 1979) von ihrer Mitgliedschaft zu Kommissionen im Inland abzuberufen sind.

Weiters erscheint die in Artikel I Ziffer 22 des Entwurfs beabsichtigte Neufassung von § 41 Abs. 1 B-GBG betreffend die darin vorgesehene Pflicht, künftig alle Frauenförderungspläne in Form einer Verordnung des/der jeweiligen Bundesminister/s/in zu erlassen, im Lichte des zu erzielenden Erfolges weder sparsam und wirtschaftlich noch zeitgemäß:

Seit vielen Jahren wird bekanntlich die jährliche Zunahme des Umfangs des österr. Bundesgesetzblattes kritisiert und nach gangbaren Lösungen zur Verminderung der darin kundgemachten Rechtsvorschriften gesucht.

Gerade im Falle der nur den Bundesdienst - und davon jeweils nur Teile desselben - unmittelbar berührenden Frauenförderungspläne eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt vorzuschreiben, würde nicht nur (vermeidbare) Kosten verursachen, sondern auch weite Kreise der Bevölkerung - z.B. Anwalts- und Notariatskanzleien, Wirtschaftstreuhänder und Rechtsabteilungen von Unternehmen - zur Kenntnisnahme der diesbezüglichen Verordnungen, die für ihre Tätigkeit praktisch irrelevant sind, im Rahmen

der von ihnen bestellten Bundesgesetzblatt-Abonnements zwingen und den Umfang der betreffenden Jahrgänge des Bundesgesetzblattes naturgemäß erweitern.

Es darf deshalb angeregt werden, die Kundmachung der Frauenförderungspläne in den jeweiligen *ressortinternen* Amts- bzw. Verlautbarungsblättern statt im Bundesgesetzblatt vorzusehen.

Für den Bundesminister:
Trauttmansdorff m.p.

F.d.R.d.A.: